

# **SATZUNG DER ST. SEBASTIANUS SCHÜTZENBRUDERSCHAFT LECHENICH e.V.**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein trägt den Namen “**St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lechenich e.V.**“ nachfolgend **Bruderschaft** genannt.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und hat seinen Sitz in Erftstadt-Lechenich.

## **§ 2 WESEN UND AUFGABE**

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Personen. Sie ist Mitglied des “Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.” und des “Rheinischen Schützenbundes e.V.”.

Getreu dem Leitsatz des Bundes: “Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen sich die Mitglieder der Bruderschaft folgende Aufgaben:

1. **Bekenntnis des Glaubens, durch:**

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. **Schutz der Sitte, durch:**

- a) Eintreten der christlichen Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. **Liebe zur Heimat und dem Vaterland durch:**

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege des geschichtlichen und althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahenschwenkens.

## **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Bruderschaft keine Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück.

Zweck der Bruderschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur und des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Schützenhauses, Erhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- a) Mitglied der Bruderschaft kann jeder werden, der im Besitz der kirchlichen und bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den Grundsätzen dieser Satzung bekennt. Personen die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, können außerordentliche Mitglieder werden.
- b) **Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.**
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch.

#### **Ein Anspruch auf Auseinandersetzung und Auszahlung von eingezahlten Kapitaleinlagen steht ihm nicht zu.**

Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- d) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes.  
Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern.  
Der Ausschluss kann nur erfolgen wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und/oder bruderschaftsschädigenden Verhaltens, sowie die Nichtentrichtung der Mitgliederbeiträge.

Den Ausschluss eines Mitgliedes hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung ohne Nennung der Gründe bekanntzugeben.

## **§ 5 PFLICHTEN UND RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 31.05. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Sollte nach zweimaliger, schriftlicher Zahlungsaufforderung der Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen eingehen, beantragt der Rendant den Ausschluss.

Alle Mitglieder sind gehalten, sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen.

An kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie bei Trauerfeiern für Mitglieder sollten sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied der Bruderschaft hat mit Erreichen des 18. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat, entsprechend der Schießordnung für das Königsschießen der Bruderschaft, das Recht auf die Bewerbung zum Schützenkönig.

Außerordentliche Mitglieder haben das aktive Wahl- sowie Stimmrecht, sind jedoch von der Wahl für ein Vorstandsamt und der Bewerbung um die Würde des Schützenkönigs ausgeschlossen.

## **§ 6 ORGANE DER BRUDERSCHAFT**

Die Organe der Bruderschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Jährlich, (möglichst im Januar), ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden, bei Bedarf vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt.

## **§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschl. der Rechnungslegung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) Auflösung der Bruderschaft

Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, keine zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Der Beschluss bedarf in diesem Falle einer drei Viertel Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen, das vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 VORSTAND**

### **Der Vorstand besteht aus:**

Präsident  
Schriftführer ( 1. Stellvertreter )  
Rendant ( 2. Stellvertreter )  
Sportlicher Leiter  
Schießmeister  
Hauptmann  
Jungschützenmeister  
Führer der Ehrengarde  
Organisationsleiter  
Pressesprecher  
Frauenwartin

Zum Vorstand gehören, stets als ordentliche Mitglieder, der Pfarrer der katholischen Pfarrei St. Kilian in Lechenich als geistlicher Präses und der / die Schützen –König oder –Königin des laufenden Jahres.

Die übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Intensivierung seiner Arbeit, weitere Mitglieder als beratende Beisitzer zu seinen Sitzungen einzuladen.

## **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**

### **Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind:**

Der Präsident  
Der Schriftführer  
Der Rendant

Rechtsgültige Verträge der Bruderschaft bedürfen der Unterschrift von zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Schriftführer und der Rendant nur dann tätig werden dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.

## **§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES**

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bericht und Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes
- d) Aufnahme / Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundesverbandes der historischen Schützenbruderschaften, seiner Untergliederungen und des Rheinischen Schützenbundes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 12 FESTE**

Traditionelle Feste der Bruderschaft sind der Sebastianustag und das Schützenfest am zweiten Wochenende im Juli.

## **§ 13 KIRCHLICHE VERANSTALTUNGEN**

Die Bruderschaft feiert in jedem Jahr zwei Messen für die Lebenden und verstorbenen Mitglieder: An Schützenfestmontag und am Sebastianustag. In beiden Fällen ist die Bruderschaftsfahne mitzuführen.

## **§ 14 BEGRÄBNISORDNUNG**

Für jedes verstorbene Mitglied feiert die Bruderschaft im darauffolgenden Jahr eine heilige Messe, an der möglichst die Mitglieder teilnehmen sollen.  
Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis eines jeden Mitglieds mitzuführen.  
Beim Begräbnis eines uniformierten Schützen sollen möglichst alle Mitglieder in Tracht teilnehmen.

## **§ 15 BRAUCHTUMSSCHIESSEN**

Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Schützenbruderschaften seit Jahrhunderten geübte Schießspiel.  
Das Königsvogelschiessen gehört zum Schützenfest und wird vom Schießmeister vorbereitet und geleitet.

## **§ 16 SPORTSCHIESSEN**

Die Mitglieder können sich am sportlichen Schießen nach den Bestimmungen des Rheinischen Schützenbundes und / oder denen des Bundes beteiligen.

## **§ 17 KUNST UND KULTUR**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Pokale sorgfältig aufbewahrt werden und das bei der Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute hinzugezogen werden.

## **§ 18 Versicherungen**

Die Bruderschaft hat für ausreichende Haftpflicht- und Unfall-Versicherung zu sorgen.

## **§ 19 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT**

Im Falle einer Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, inclusive der historischen Traditionsgegenstände, wie Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle an die katholische Kirchengemeinde St.

Kilian in Lechenich, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre zu übergeben ist.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Lechenich mit gleicher Zielsetzung im Sinne dieser Satzung können das Vermögen, inklusive der historischen Traditionsgegenstände, wie Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokolle nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

## **§ 20 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

Die für die Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Einzelheiten über die wahrzunehmenden Aufgaben, der Verfahrensweisen und der dafür Verantwortlichen sind in Einzelverordnungen festgelegt.

**Diese sind kein Bestandteil der Satzung.**

## **§ 21 DATENSCHUTZ**

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

## **§ 22 GÜLTIGKEIT**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2020 beschlossen.

## **§ 23 ZUSTELLADRESSE**

Als Zustelladresse (Geschäftsstelle) gilt die Anschrift des jeweiligen Schriftführers.

## **Gezeichnet:**

Bernd Schwärtzel  
(Präsident)

Dirk Wilhelm  
(Schriftführer)

Helmut Schütten  
(Rendant)